

Sonnabends, den 26. Martius, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unser allergrädigsten Königs und Herrn allergrädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



12.

Wochentlich-**Stettinische**
Srag-u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verpfänden, vorzukommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diefen werden sodenn angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Wohnung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu verassen haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copuliren, wie auch angekommenen Fremden etc. etc. Zuletzt findet sich die Bier-, Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Am 2ten April. soll das von dem seligen Bürger und Schiffer Wandenburg zu Stettin hinterlassene eine Klinker-Gallot, der alte Bartholomäus genannt, mit der Ladelage und übrigen Geräthschafft, an den Weißbriehenden verkauft werden; und belieben diejenigen, so solches zu kaufen willens sind, sich dem 2ten April. c. Nachmittags um 2 Uhr in gedachten Schiffer Wandenburgs Hause auf dem Kloster-Dofe einzufinden, ad Protocolum zu biethen, und zu gewärtigen, daß dem Weißbriehenden das Schiff mit Zubehör zugeschlagen worden soll. Sollte auch jemand dasselbe vorher beschehen wollen, so hat er sich deshalb bey dem Bürger und Schiffer Hn. Joachim Schmidten zu miethen.

Es ist zu Steffin ein großes Schiffs-Seesel, welches ein Schumpfer-Seegel genannt wird, von 22 Reich drei, und 7 Faden hoch, nebst ein hehrliches Dornet dazu, alles von Russischen Luch, und noch in druckbaren Stande, zu verkaufen, um einen billigen Preis; Wer Belieben hat, kan selbiges im Seegler-Haus in Augenschein nehmen, darauf bieten, und gewärtigen, daß wenn der Voth nur ichens passet, selbiges gleich in Empfang genommen werden kan.

Wey dem Kaufmann Herrn Bauer, in der Fischer-Strasse, ist Müsanischer und Remeischer Leins sammen zu haben, imgleichen trockene Döfen-Häute; Die etwanigen Herren Liebhaber, welche von eine und andere Waare etwas benöthiget, belieben sich zu melden, und des Preises wegen das Mögliche zu versuchen.

Es hat der Bürger und Fischer Meister Johann Friederich Agricola, unterschiedene Postfiver in Borrath fertig, welche in denen Land-Kirchen gebraucht werden können, und er ist willens solche zu vertz kaufen; Wann sich nun Liebhaber dazu finden möchten, so können sie sich bey ihm melden und solche bes sehen, da er alddenn sich mit ihnen wegen des Kaufes vereinigen wird.

Meister Christian Friederich Erich ist willens, seine beyden Häuser zu verkaufen, das eine ist in der Wall-Strasse gelegen, zwischen des Unter-Officier-Haus, und Weiser Lissen Haus; das andere ist in des Wändens-Strasse; zwischen Herrn Waders, und Herrn Melckens Häusern innen gelegen; Wer Lust und Belieben hat, kan sich bey dem Eigenthümer melden und Handlung ystigen.

Selgen Wittve Kriehen Erben sind willens, ihr Haus in der Nagel-Strasse, zwischen dem Nagel-Schinde Erdmann und Schiffer Woltera gelegen, zu verkaufen, und da dieses der letzte Termin; So wollen sich die Käufer belieben den 3ten Martii c. in solchem Hause einzufinden, und haben zu gewarten, daß mit dem Meißbietenden der Contract geschlossen, und ihm das Haus überlassen werden soll.

Wey dem Jegetenfeldischen Collegio ist unter freyer Saat, Haber vorrathig; Wer also welchen benöthiget, kan solchen daselbst um billigen Preis erhalten.

In dem Kremerschen Hause in der breiten Strasse, wird das ganze fürhandene Waaren-Lager, wie auch die Meublen, an den Meißbietenden durch eine öffentliche Auction verkauft werden. Das Waaren-Lager bestehet in 3 bis 400 Schiff-Pfund Eisen von unterschiedenen Stempel, Lein- und Nüden, Del, Zucker, ordinairen und extra-langen Tobacks-Preissen in Kästen, rothe Remeische Hind- und Jegen- Leder, Amidon, Yuber, Dietriol, gelb- und braunen Landis, Strop, Nagel in Sorten, Stockfasse, Vieß, Schwedisch Hohl, Breslauer Röthe, Dlegwels, gelben Ader, Englisch Drey in Wollen, gelben Schwefel, weiße Erben, Roggen, Lapis Osocolla, grüne Gelfe, gelbes Wachs, Berger und Würger Lhan, grüne Baum-Oel in Wotten, ein Meß Weis-Eßig 10 Stück grosse Zinß-Wein-fässer von 9 und einen halben Deßofft, mit eisen Bändern, und messingern Schrauben. Die Meublen hingegen bestehen in Gold, schöne Perlen, Silber, Kupfer, Jinn, Messing, Leinen, Betten, Kleidung, Bänder, Porcellan, Gläser, allerhand guten Hausgeräth, gute vierfüßige Chaise, Wagen und Pferde-Geschir, nebst Schlitzen, auch sollen zwey gute Pferde verkauft werden. Der Anfang der Auction ist gesetz auf den 15ten Martii c. und wird man den Anfang machen mit denen fürhandenen Waaren, welche man in ganze Partheien zum feilen Kauf stellen wird. Die Auction derer Meublen nimmt allereerst ihren Anfang den 2ten Martii c. und wird man sowohl mit denen Waaren, als auch hiernächst mit denen Meublen anfangen des Morgens um 8 Uhr, und continirren des Nachmittags um 2 Uhr. Zur Nachricht wird gesetz, daß die ersthandenen Waaren und Meublen, sonst nicht, als gegen baare Bezahlung sollen abgefolaet werden.

Des Aeltermanns der löblichen Kaufmannschafft, seligen Herrn Friederich Kremerss Frau Wittve, dat in dem Schiffe, der junge Tobias genannt, ein Meedel-Vart, in dem Schiffe der junge Carl Friederich, wie genannt, gleichfalls ein Viertel-Vart, und das Schiff Gottlieb und Andreas abdrüt ihr ganz. Auf Veranlassung eines löblichen Wapen-Amtes sollen zum Besten derer unimündigen Kremerschen Kinder diese Schiffs-Varten an den Meißbietenden verkauft werden, und nach Messung solcher Veranlassung sein drey Termine auf den 2ten Martii, 15ten April und 14ten Sept. c. angesetzt, in welchem Wachs mittags um 2 Uhr die Schiffs-Varten, nebst dem ganzen Schiff zum feilen Kauf sollen gesetzet werden; Wer Lust hat einen Käufer abzugeben, der wolle sich beliebigt zu der bestimmten Zeit in dem Kremerschen Sterbhanse in der breiten Strasse einzufinden, und seinen Voth ad Protocolum geben, da dann im freyten Termine wegen einem annehmlichen Voth, bis auf Approbation eines löblichen Wapen-Amtes nicht geschloffen werden. Die Schiffs-Inventarien wird man in denen benannten Terminen produciren, und wer Belieber trägt solch noch vorher zu besehen, der kan sich bey die Kremersche Vormünder Herr Fleming und Herrn Graf melden.

Nachdem in dem Kremerschen Hause in der breiten Strasse, der öffentliche Verkauf derer Waaren zur Ende genommen, so wird hiemit ad-erwahlet und gemacht: daß die Auction derer Meublen, wie solches bereits notifiziret worden, den 2ten Martii c. ihren Anfang nehmen wird. Diejenigen zu Lust haben wegen baare Bezahlung etwas zu ersehen, wollen sich beliebigt Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr einzufinden. Die Meublen so verkauft werden sollen, bestehen in Gold, schöne Perlen, Silber, Kupfer, Jinn, Messing, Leinen, Betten, Kleidung, Bänder, Porcellan, Gläser, allerhand guten Hausgeräth, gute vierfüßige Chaise, Wagen und Pferde-Geschir, nebst Schlitzen; auch sollen zwey gute Pferde verkauft werden. 2. Sorten

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbkammerer und Churfürst ic. ic. Fügen hiemit männiglich zu wissen, was massen Wir in allerhöchster Person auf den, von Unserm diesem Hofgericht in Sachen des Hofgerichts Advocati Tybelia, ut communis Mandatarii des Lauronischen Creditwesens, wegen Subhastation der, dem Vorstehenden Prälat von Laurens zugehörigen, und in dem Neuen-Stettinschen Kreis besetzten Copieischen Güther abgekauften alleruntertänigsten Bericht, das in dem auf den 20ten Januarii c. präscript gemeinlich lezten Termino Licitationis auf die 3000 Rthlr. geschätzte Güther nicht mehr als 6000 Rthlr. geboten, unterm, 20ten Februarii a. c. allergnädigst rescribiret, das solche Güther nachmahlen cum licito auf 4 Wochen subhastiret werden sollen, wie das in Abschrift hiebei liegende allergnädigste Rescript sub A. mit wehrem Besagen so ed. Wie subhastiren und stellen demnach hiedurch anderweit in männiglichem feilen Kauf, 1.) Das Guth Copiechen, mit dem dabey besetzten Vorwerk Grünhoff, welches letztere, da es nur wenig an Pension trägt, als eine stehende Hebung gerechnet werden, an Lantung, Wiesen, Gehäuden, Korn- und Wasser-Mühlen, 4 Bauren und 2 Cossäten in Copiechen, nebst andern Partimentien, Recht und Gerechtigkeiten mit Saaten zu 5 pro Cent, laut Beylage B. nach Abzug der Onerum, ausgenommen der Holzgung 2400g Rthlr. 1 Gr. 7 Pf. 2.) Das Antheil Gutches Pösis, an Acker, Wiesen und Holzgung, 3 Bauren und 1 Cossäten, Krüge, Schmiede und andern Partimentien, Recht und Gerechtigkeiten, mit Saaten zu 5 pro Cent, nach Abzug der Onerum, laut Beylage C. 2400 Rthlr. 23 Gr. 11 Pf. 3.) Das Vorwerk Vardlin, an Acker, Wiesen, Garten, Holzgung und andern Partimentien, Recht und Gerechtigkeiten, nebst fürhandenen Saaten, nach Abzug der Onerum, zu 5 pro Cent, nach der Beylage D. a. 1875 Rthlr. 9 Gr. 1 und ein drittel Pf. 4.) Das Vorwerk Hochmischal, an Acker, Wiesen, Garten, Holzgung, wosbey die Freiheit aus dem Urtheilsschreiben des Königs, in dem Jahr 1700, nebst andern Recht und Gerechtigkeiten, mit fürhandenen Saaten, nach Abzug der Onerum, zu 5 pro Cent, laut Beylage E. a. 945 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf. als so hoch diese Güther nach der, von dem Hiesig verordnet getwesenen Commissario aufgenommenen Lage zwar gewürdiget und in Anschlag gebracht, per publ. vom 1ten Novembri. 1747. aber inclusive des Holzges, auf 3000 Rthlr. festgesetzt worden; Etzern und laden auch diejenigen, welche die Lieben haben, selbige zu erkaufen, auf den 2ten April, und zwar peremptorio, das dieselben in solchem Termino erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schlieszen, oder gewärtigen sollen; Daß alteman diese Güther ohnefahrlas dem Reichthumenden Zuschlag und nachmals niemand dazogen geschähet werde. Und damit dieses zu jedermanns Wissenschaft selange, so ist ein Proclama hieselbst in Cöllin, das andere zu Colberg, und das dritte in Neu-Stettin zu affigieren, auch dieses Proclama, sowohl denen Berlinischen als Stettinschen Intelligenzien zu inseriren. Signatum Cöllin den 2ten Martii 1751.

(L.S.) G. D. v. Bonin, Hofgerichts Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erbkammerer und Churfürst ic. ic. Fügen allen denjenigen, welche Güther zu verkaufen Versehen haben möchten, hiemit zu wissen, wie das Wir auf and. wertiges Antheil Gutches in Pösis, nachdem des Rummelsbürowschen Kreyses, die Subhastation des Lettowischen Antheil Gutches in Pösis, nachdem die Lehnsfolger zu in Theil präcludiret, zum Theil aber nicht reitiren wollen, nach Aufhebung des in copiechere Abschrift hiebei gefügten allergnädigsten Rescripti nachmahlen veranlasset haben. Wir subhastiren demnach und stellen zu männiglichem feilen Kauf das Guth Pösis, wosbey mit der Landung und Saaten, Pflanz-Inventario, stehenden Heubungen, Jurisdiction, Jagd und Strassen Gerechtigkeiten, nebst der Silbererz und andern Partimentien, nach Abzug der Onerum, laut beifolgender Estimatio sub A. auf 2533 Rthlr. 17 Gr. gewürdiget und geschätzt, auf beyde Güther Pösis und Pösis, aber beidts im 2ten Termino Licitationis den 7ten Septembri. a. p. von dem Erbk. August von Berg 2100 Rthlr. geschätzt worden; Etzern und laden auch diejenigen, so mehrgedachtes Lettowische Antheil Gutches in Pösis zu erkaufen Versehen haben möchten, den 2ten April, den 2ten May und den 17ten Junii vor Unserm Hofgerichte allhier persönlich und unausschließlich zu erscheinen, in Handlung zu treten, den Kauf zu schlieszen, oder zu gewarten, das obgedachtes Antheil Gutches Pösis dem Reichthumenden Zuschlagen, und nachgehends niemand weiter dagegen gebürt werde. Und damit solches zu ein- jeden Nothig desto besser gereichen möge, so soll dieses Subhastations-Patent mehr an dreyen Orten, als allhier zu Berlin, Stolpe und Dammelsbürow affigiret werden. Signatum Cöllin den 1ten Martii 1751.

(L.S.) G. D. v. Bonin, Hofgerichts Präsident.

Es sind bey der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung zu Aken Stettin, des wendland Churfürstentums von der Oken, in Pinter-Pommern, im Oken, und Bücherischen Kreyses besetzte Güther, so er Juro allodia besitzen, subhastiret, nemlich 1.) das grosse Guth zu Plathe, mit dem grossen massigen Schlosse daselbst, samt dazin gehörigen Steuerfreyen Acker, und zwölf Dienst-Bauren, und allen andern Zugehörungen, welche insgesamt bey 5 pro Centum, nach Abzug der Onerum auf 840 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf. schätzet, nach denen Monitis deren Creditorum aber auf 3000 Rthlr. 4 Gr. 2 Pf. zu stehen gekommen. 2.) Das Ackerwerk zu Pöwen, so mit allem Zubehör und zwey Dienst-Bauren auf gleiche Art 1652 Rthlr.

22 Gr. gewürdigt worden, und nach deren Creditorum Monis 4103 Rthlr. ausmachet. Wann nun dies serhalb Termini Licitationis auf den 22ten Januarius a. f. und 22ten Februaris und 22ten Martii angefeht seind, wie solches die hieselbst zu Stettin, Cüstrin und Greiffenwalde, mit dem Extrac aus denen Anschlagungen befindlichen Proclama 3 mit mehrerem besagen; Als wird solches einem jeden, der einen Käufer dieser Güther abzugeben veremeynet, bekannt gemacht, und hat der Weißbriethende in dem letzten Termino nach Vorweisung der Ordnung die Adiciō zu erwarten. Signaturum Stettin den 5 Decemb. 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

G. L. v. Waboltz, Reglerungs-Präsident.

Es ist von der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung zu Stettin, in Saden Hauptmann von Deydenrechten Witwe, wider die Gebrüder von Wlankensee, das in Pomeranien im Greiffenbergerischen Kreisse belegene Gut Paryarth, mit allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten subhastiret, und zu dem Ende zu Stettin, Cüstrin und Greiffenberg Proclama mit der auf 13264 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf. sich belaus sende Lore affigiret, worin Termini auf den 26ten Februaris, 26. n Martii, und peremorie den 26ten April. a. c. angefeht worden; Solchemnach werden die Käufer sich aldem vor der Königl. Regierung zu Stettin zu melden, und der Weißbriethende die Adiciō zu erwarten haben. Stettin den 15ten Januarius 1751.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

(L.S.) von Waboltz, Reglerungs-Präsident.

Wegm Uckermarkischen Hieser Gericht zu Prenzlau, ist, nach vorgängiger U. versuchung und darauf erfolgten Decreto, das, des verstorbenen Hauptmann Otto Christoph von Sidon Witwe und Kindern ge hölge Hieser Vorwerk Mittel-Sperrenwolde, wober sieben Wispel Aflfaat in jedem Felde, ein kleines Eick und Buchholz, Schätzerp. Gerechtigkeith von 300 Häuptern, ein Dist. und Kogel-Garten, Jurisdi ctiō, Fischerey und Jagd, mit der aufgenommene Lore, welche sich nach Abzug des Lehnz. Canonis von 10 Rthlr. auf 12118 Rthlr. 2 Gr. zu 5 pro Cent, und auf 15576 Rthlr. 4 Gr. zu 4 pro Cent beläufft, zum feilen Kauf angeschlagen, und sind die Termini Licitationis auf den 15ten Februaris, 15ten Martii, und 20ten April 1751. anberahmet, dergestalt, daß im letzten Termino peremorio das Gut dem Weiss briethenden zuerschlagen werden soll. Welches hiedurch bekannt gemacht wird.

In Treprow an der Rega soll ad instantiam Creditorum verlanfet werden, 1.) das in der langen Straß, dem Königl. Schloß über belegene Brauhaus, welches der Herr Polarus Hartwig mit seiner Ehefrau erheyrathet hat, mit der darzu gehörigen Stallung, und dabey neuerbaueten Neben-Gebäude, wovinnen zwey Stuben, ein Stall und Boden sind. Die gerichtliche Lore von diesen Häusern bet raget 689 Rthlr. 6 Gr. 2.) Das Hartwigs Acker und Wiesen, als ein Stog-Stück am Brand, so von 4 Scheffel, 12 Rthlr. 16 Gr. Ein Quabstück von 4 Scheffel, 12 Rthlr. 16 Gr. Eine Wiese hinterm Jerusalem, 12 Rthlr. 8 Gr. Und eine Wobhulen-Wiese, 26 Rthlr. 16 Gr. ästimiret. Es sind dieses halb auch Proclama in Colbera, Greiffenberg und Treprow affigiret, und Termini Subhastations auf den 15ten Februaris, 15ten Martii und 14ten Aprilis dieses Jahres peremorie, auf dem Wahlhause in Trep row angefeht. Die erkandene Stücke sollen dem Weißbriethenden gegen baare Bezahlung in dem letz ten Termino addiciret werden.

In Gilsow wollen des verstorbenen Gottfried Engelkens Kinder Vormünder, mit Consens des Königl. Amts, das Haus welches nahe bey der Kirchen gelegen, verlanfen, wozu Termini auf den 9ten Martii, 22ten Martii, und 6ten April. a. c. angefeht: Das Haus bestehet in zwey Wohnungen unter einem Dach; Wer Lust hat solches zu erhandeln, kan innerhalb bemeldten Terminen bey dem Königl. Am te, oder der Kinder Vormündern in Gilsow sich melden.

Eine gewisse adeliche Herrschaft, bestehet im Fürstenthum Cammin, unweit von Janow ab, zwey ins portante Güther, welche nicht allein alle gehörige Regalia einen schönen Korn-Woben gute Gebäude, und in diese guten Umständen stehende Buren haben, sondern auch mit einem schönen massiven und sehr com moden bebaueten Wohnhause von drey Etagen, und wohlangelegten Garten versehen sind, auch außser dem Wohnhause, da das Ackerwerk davon abgesontert ist, und außser denen Regalien, an Jagden, Fisches reyen und der Heyde, bloß an Arrhende 5 pro Centum richtig gewähren. Die gedachte Herrschaft bestet solche jedermann zu einem raisonnablen Kauf an, und kan der Käufer, wann er nicht das Geld baar erles gen wolte, allenfalls ein importantes Capital darauf insbar an sich behalten. Solte jemand Belieben tragen, diese schöne Güther zu erhandeln, so kan er sich in Stettin bey dem Herrn Rath Tshilo melden, und von demselben nähere Nachricht einziehen.

By dem Stadt-Gerichte zu Stargard soll ad instantiam Heren Inspectoris, Pastoris et Provisorum des Hospitalis St. Jüenen, des Hieser-Ältesten, Daniel Riedhöfens, auf dem grossen Wall belegenes Haus, welches nach Abzug der Onerum auf 257 Rthlr. 20 Gr. ästimiret worden, verlanfet werden, wozu Termini auf den 2ten und 27ten April, auch 18ten May a. c. angefeht; Wer demnach Belieben hat, dieses Haus zu kaufen, der kan sich in bemeldten Terminis stellen, sein Gebot ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß im letzten Termino dem Weißbriethenden dasselbe sofort zugeschlagen werden soll.

Zu Greiffenhagen hat der Zimmerweller Rusch aus Schwedt verschiedene Sünden gemacht, und sein Handwerks-Zeng zum Hfande gelassen. Woll derselbe nun unterschiedliche maßlen erinnert wor den,

den, seine Schuldener zu befriedigen, sich aber daran nicht kehret; So ist ad instantiam derselben die Veranlassung des Zimmerzeuges veranlaßet worden; Es können sich also diejenigen, welche dergleichen Handwerkszeug, so zum Zimmern erfordert wird, zu kaufen belieben, sich in Termino den 19ten Martii s. zu Greiffenhausen auf der Rathsch-Stube melden, und gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden zugeschlagen werden solle.

Als dem Provisor der Königl. Kloster Kirche in Coburg, von einer geschiedenen Commission comminiret, das vorwähligle Schensche, am Kloster Hofe, und Schiffer Georgen Schmidts Hinterhause in der Kloster-Strasse belegenste Haus, welches unten und oben eine Wohnung hat, an den Meistbietenden zu verkaufen, und dazu Termin den 5ten und 27ten Martii, auch 2ten April, c. anberaumet; So können sich die etwanigen Liebhaber bey dem Provisor Reinhardt in benannten Termino Vormittags um 10 Uße melden, und ihren Both ad Protocolum geben.

In Treptow an der Elbensee, ist der Kaufmann Herr Levin Müller daselbst gefonnen, sein Wohnhaus in der breiten Strasse, dem Rathhaus gegen über, zwischen dem Gärtlicher Eiegumund Kuchmann, und Herrn Levin Müllers Brauhaus inne belegen, zu verkaufen; und können die so dazu Lust haben, sich bey dem Herrn Verkäufer melden, und deshalb Handlung pflegen.

Designation des Kaufmanns. Guths, so von Trinitatis 1751. bis 1752. auf denen Neumärckischen Forsten verlauffet werden soll.

No.	Nahmen der Aemter.	Nahmen der Revere.	Eichen zu Schiff-Holz. Stück.	Eichen zu Balken. Stück.	Eichen zu Plancken. Stück.	An Eichen Steab. Holz. Ringe.	An Klein Klapp. Holz. Schock.	An Kleinen Holz. Stück.	An Kleinen Holz. Stück.
1.)	Carzig	Carzig Neuhaus			200	30			
		Hesselde			100	50			
2.)	Grossen	Droschen		50	100	25			
3.)	Driesen	Schladow Driesen Hammer	30 100 100		70	20 30			300 100
4.)	Görlsdorf	Gott d'imb Görlsdorf			50				
5.)	Himmelstätt	Eladow Wildenow Vyrähne Mastia	20			200 50 30 20			400 1000
6.)	Marlenwalde	Schwabenwalde Sellnow		200		50 50	50	100	
7.)	Neuendorf	Regenthien	150		150	100		400	
8.)	Peig	Ruppen		80		40			
9.)	Quartschen	Lauer Drewitz Neumühl			200	100			
		Alber		30				300	
10.)	Sablen	Kienichen	100						
11.)	Rehden	Sch. b. Siles				50			
12.)	Bällichow	Sücherichig	20						
		Summa	600	660	920	705	50	2500	100

Termini Licitacionis sind auf den 25ten Februarii, 24ten Martii und 21ten April. anberaumet; und haben sich die Liebhaber sobald bey der Neumärckischen Krieges, und Domainen-Cammer zu melden. Etz. sein den 2ten Januarii 1751.

Königl. Preuss. Neumärck. Krieges- und Domainen-Cammer.

Vermöge Mandatorum S. Hochpreißl. Neumärck. s. Krieges, und Domainen-Cammer, sollen zu Henswalde in der Neumärck, des dortigen dirigirenden Bürgermeister Wdttdickers, alle seine dortige Immobilien, wegen an sich behaltener und nicht wieder restituirten 300 Rthlr. Cämmerey-Gelder, so zur Maulbeer-Bäume-Plantage definniet sind, auf dortigen Rathhause an den Meistbietenden öffentlich verlauffet werden, worzu 1. der 2te, und 2.) der 30te Martii, auch 2.) der 30te April s. c. anberaumet sind; In melden sich die Kaufsüchtige Vormittags einstellen, und auf ein oder ander Stücke, oder auch auf sämtliche Grundstücke bieten können: Im 2ten und letzten Termino den 30ten Aprilis, so pro omni et ultimo praesig-

et wird, sollen dem Meißbietenden solche zugeschlagen werden. Creditores welche daran ex quocunque capite einen rechtlichen Anspruch oder Forderung haben, müssen solche in Terminis praefixis gerichtlich ansetzen und verketten, oder im letzten Termin den 30ten Aprilis a. c. der Präclation gewärtigen.

Es sollen zu Seiffensberg von der verstorbenen Witwe Dominicae Kretzer, den 1ten Aprilis a. c. in Nachhause subhastret werden, 1.) ein Stück Acker vorm Dohenthor, von 20 Fuß, im Nonnenbergischen Felde, 2.) zwey und eine halbe Rutze auf dem Leßin über der Wälden in Dörke; Wer nun Lust hat diesen Acker zu erhandeln, kan sich alddenn in Nachhause daselbst melden, und sein Geböth ad Protocolium thun, auch gewärtig seyn, daß dem Meißbietenden solche Acker sofort gegen bare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

Des Schiffers Johann Rickmanns Schiff zu Neckeründe, soll Schanden halber gerichtlich verkauft werden: es ist solches in fertigen Stande, und mit allen Zubehör versehen, und 400 Reichl. ählmiret; Wer solches zu kaufen willens ist, kan sich beim Königl. Amts-Berichte zu Lickermünde melden.

In Lades wollen die Vormünder des verstorbenen Cantoris Kinde, derer gedachten Kinde Landungsen, als: 1.) Eine Duse in dem langen Labelschen Felde, 2.) eine Duse in demselben Felde, 3.) eine Duse im Neubrückischen Felde, 4.) eine halbe Duse im Großritschischen Felde, und 5.) eine Parzelle, an den Meißbietenden verkaufen; Als nun von dem Labischen Magistrat Termins auf den 30ten Martii c. a. deshalb angefordert, so können diejenigen welche solches willens sind, und etwa Lust haben diese Landungsen und Wiese zu erhandeln, sich sodann in der Nachh. Stunde einfinden, ihr Geböth thun und Handlung vnehmen.

In Lades offeriren die Vormünder Johann Christ. Ehm, und Peter Mandt, des ehemahligen Landwirths Friedrich Finken Kinde, als ihren Pupillen gebörigen, und verstorbenen Garten, sey der sogenannten D. Kühle daselbst belegen, zum Verkauf; Wer nun Lust hat solchen Garten zu erhandeln und zu kaufen, kan sich desfalls bey denen Vormündern melden und Handlung vnehmen.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

In Treptow an der Tollense, hat der Bürger und Schneider Meister Martin Friedebach, sein Wohnhaus in der Baustocke, zwischen dem Schuster Wälden, und die Witwe Wäldern, nebst 1100 Morgen Acker vor dem Mühlenthor, zwischen Herrn Carl Wäldern, und Thomas Kotelmann belegen für 300 Rthl. an den Ackermann Johann Rammann verkauft; Welches dem Publico hienit bekannt gemacht wird.

Nach desfalls hat die erwirkte Frau Dorothea Sandern, ihren Garten am St. Georgenschen Brink, zwischen denen Wärdern Engelhard und Lemben, an den Schneider Meister Kießmann verkauft; Welches hienit bekannt gemacht wird.

Zu Schargard verkauft der Waaden-Gilde Verwandte, Herr Christian Albrecht, seinen vor dem Wallthor, zwischen der Frau Hofrätthin Kretzersteinen, und des Verwalter Limbach Wohnungen inne belegen Ackerhof, an den gewissen Verwalter Geugen; Die Verlassung soll den 5ten April a. c. geschehen. Welches Königl. Verordnung gemäß hiedurch bekannt gemacht wird.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Woll einige Wiesen, welche von Stettin ab, bis ans Papen-Wasser an der Oder herauf, belegen, pachtlos werden; Als können sich diejenigen, so dasselben haben, ein oder andere Wiese zu pachten, bey dem Regierungs-Secretario Hesen in Stettin in seinem Hause, in der großen Dom-Strasse belegen, melden.

5. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Als sich bestehn in denen Licitations-Terminen, als den 2ten und 6ten Februaris, wegen Verpachtung der Weid-Stelle an der Pferde-Wiese zu Colberg niemand gefunden, der darauf geböthet; So wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß dazu aufs neue der 9te und 23te Martii c. zur anderweitigen Licitation ernennet worden; Es können also diejenigen, welche diese Weid-Stelle zu pachten gesonnen, in erwähnten Terminis Vormittages zu Nachhause sich melden, und ihren Böth ad Protocolium abgeben.

Da Termins Licitations zur Verpachtung der Cämmerey, Wärdche, neben Matthias Wälders Geschäft, vor dem Terminer Thor in Anclam, auf den 30ten Martii, 6ten und 15ten April c. a. angesetzt worden; So können die etwanigen Verkäufer in vorher genannten Terminen sich Morgens um 9 Uhr auf dem Nachhause daselbst melden, und gewärtig seyn, daß plus licitanti dieses Stück pachtweise überlassen werde.

Der Herr Obrist von Bennigsen, Erberr auf Groß-Wellen, Loist und Hoff u. s. ist resolviret, das Gut Loist, welches eine Meile von Preß, und in sehr guter Lage belegen, aufs neue wieder zu verpachten, und wird die Witter- und Sommer Ansehat wohl bestellet gellestet, in dem Ende Termins Licitationis auf den 1ten April c. angesetzt; Dahero diejenigen, welche dieses Gut Loist pachten wollen, in Termino zu Groß-Wellen sich melden, darauf biethen, und einen sichern Contract gewärtigen können.

Der

Der Herr von Eickstädt zu Muggenburg, bey Anclam besogen, will seine beyden Gützer, Ruggenburgh und Panschow, entweder zuhammen, oder jedes besonders, ver kaufen; Wer dazu Verliehen trachtet, kan sich bey denselben in Muggenburg melden, und sich eines billigen und raisonnablen Contract ver sichern.

6. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Es hat der Herr Hof-Rath Martin, sein alhier auf den Rosen-Garten, zwischen des Verhoffschers Stiffts, und des Barzwiber Michael Ahrens Häusern seine belegen des Wohnhaus, ver kaufen, und wird dasselbe den 2ten Junii 2. c. in dem hiesigen löblichen Französischen Gerichte vor und abgelesen wers den. Weßhalb diejenigen, so an diesem Kauf etwas zu fordern, oder sonst einen begründeten Widerspruch zu haben ver meinen, sich in erwehntem Termin melden, oder gewärtigen müssen, daß sie nachhero nicht weiter gehöret werden sollen.

7. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs-Cammerer und Churfürst ic. ic. Entfleten allen und jeden Creditordibus, so an Hans Ewald von Puttkammer, oder dessen vor einiger Zeit von Johann Ludwig von Pückermanns Söhnen erhandeltten Kettenwägen Antzehl-Guth 2. c. in Exorow, einige Ansprüche, sie möge d'r ähren ex quoque capite sis in me wolle, zu haben ver meinen, Unsern Eruch und sagen euch hi mit zu w sen, was maß in der Generals Major Graf Adam Joachim von Podorotz, vermittelt copyl. anliegenden Supplicae, alhier angezeiget, wie daß er von gedachten Hans Ewald von Puttkammer das erwehnte Antzehl-Guthes in Exorow, um und für 3700 Rthlr. gekauft, und cediret bekommen, wie der producirt, und in copeel. Abschiff hiebey kommende Kauf-Contract mit mehrern besaget, mit allerunterthänigster Bitte, daß wir zu seiner des mehrern Sicherheit, Ediciale zu ertheilen allergnädigst geruh'n möchten. Wann Wir nun solchen Sachen Rath gegeben; So citiren und laden Wir euch hienit, und kraft dieses Proclamatium, woben eines alhier zu Eöslin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schletze, affigirt werden soll, erslich, daß ihr 2 dato innerhalb 12 Wochen wodon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu verheinen, eure Forberungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verheinen vermög, ad 222 anzeiget, auch in Termin den 2ten Junii vor Unserm Hofgerichte alhier person und unaußsichtlich, oder per Mandatarios, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güthe zu verheinen habet, zu verheinen gestillet, die Documenta zur Justification eurer Forberungen sodann in Originali produciret, ädliche Handlung pfes set, in deren Entschlung oder rechtliche Erkänntniß gewartet, sub comminatione, daß ihr sonst veraclidit set, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ihr euch zu achten. Signatur Eöslin den 8ten Martii 1751.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Nachdem der Obrist-Leutenant Freiherr Baltasar Friderich von der Goltz, und dessen Ehe Frau, wegen der von ihrem resp. Vater und Schwiger Vater, dem Reichs-Grafen Christoph von Manteuffel, Königl. Holländischen und Churfürstl. Sächsischen Cabinets- und Staats-Ministre, erhandeltten Alodial-Gut Eher, Kerstin, Krahn, Krudendick und Gardellin, bereits unter den 18ten Novemb. 1750. Citacionem edictalem vor dem Königl. Hofgerichte zu Eöslin an die Creditores außgebracht, in Termin den 26ten Februaril 1751. sich aber gefunden, daß der angegebenen Creditorum Forberung, ohne die geforderte verheirende Zinsen, sich auf 51872 Rthlr. 8 Gr. belaufen, da doch des Kauf-Prectio dieser Alodial-Güter nur 46000 Rthlr. betrage, darnach wenn die Schulden insgesamt verheiret, y. d. ad Liquidum gebracht werden solten, selbige von dem Kauf-Prectio nicht bezohlet werden könten, ein solchil ratione prioritatis esdenn mit erkannt werden müssen, so ist alius Termin sub prejudicio auf den 1sten April 2. c. anzeiget, in welchem sämtliche Creditores in so weit es noch nicht geschehen, ihre Jura verheiren, auch prectium locum in prioritare anführen sollen, da denn in solchem Termin sich auch noch diejenigen, so sich bisher nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen angeben können, weiter oder nicht gehöret werden sollen. Und damit dieses in desto besserer Noth geschehe, so soll es denen öffentlichen Intelligens-Bogen inferirt werden. Eöslin den 12ten Martii. 1751.

G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Demnach der Rittmeister Peter Ernst von Mohser, die Güth: Wernsdorf, Reggov. des Altkerwerck vor Kabeß, und das hohe Haus, auch Wählen-Pächte daselst, samt drey Bauern-Höfen in Prentischen, pravia subhastacione, von Peter Matthias von Borken Wormunde, auf 24 Jahr welche käuflich erhandelt, und die Königl. Preussische Pommerische Regierung sowohl die Lehnsfolger, oder welche ein Jus simultaneæ in verheiren suo conjuncte minus haben möchten, als sämtliche Creditores edictaliter auf den 14ten Junii 2. c. citirt: So haben selbige ihre Verzugniß alldenn wahrzunehmen, oder nach Maßgebung daret in Stettin, Eöslin und Labes affigirtten Proclamatium die Preclusion zu gewarten. Signatur Eöslin den 25ten Februaril 1751.

Königl. Pr. üßliche Pommerische Regierung. 26

Es sind bey der Pommerischen Regierung zu Stettin, alle des Hauptmann von Eschädt Creditores, und alle die, welche an dem im Anclausischen Creyse belegenen Guthe Dargbell, Ansprache haben, oder zu haben vermeinen möchten, nachdem dieses Gut an dem General-Major von Schwertin verkauft worden, edicalliter auf den 12ten May a. c. citiret, und die Proclamata zu Stettin, Anclam und Marienwerder affigiret, mit der Commination, daß diejenigen, so sich in obigen Termino den 12ten May c. vor bemeldter Regierung nicht gemeldet, von dem Guthe Dargbell gänzlich abgewiesen, und in Ansehung dessen mit obigen Nichtschwelzen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 2sten Januarii 1751.

Königliche Preussische Pommerische Regierungen Cansley.

Demnach bey der Königl. Pommerischen Regierung, der Obrist-Lieutenant, Theodor Afcan von Rhöden angezeigt: wie er seine Antheil Güther in Rhunow und Winnungen, an die Verlostrote von Wesseln zu Fürstenauf, für 14000 Rthlr. veräußert, und die Agnatos welche sich des juris protemiscos bedienen könnten; ingleichen die Creditores und alle diejenigen, welche an obgedachte Güther Ansprache zu machen vermeinen möchten, edicalliter zu citiren gebeten: welches auch zu Stettin, Cöslin und Wansero, in locis publicis versühlet, und Terminus peremptorius auf den 10ten April. a. f. sub pena preclusi et respective perpetui silentii angezehlet worden; So wieb solches hiemit vorgemeldeten von Rhöden'schen Lebensfolgern und Creditoribus zu ihrer Achtung betandt gemacht. Signatum Stettin den 20ten Decembris 1750.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs. Cämmerer und Churfürst ic. ic. Fügen allen und jeden Creditoribus des Kriegs-Rath Radticken, wie auch denen so sonstn daran gelegen, hiemit zu wissen, und jeden Creditoribus des Kriegs-Rath Radticken, wie auch denen so sonstn daran gelegen, hiemit zu wissen, daß wir massen seligen Landrath Leuten Wilhelms, vermittelst anliegenden copeylischen Libello sub A. angezeigt, wie selbige von gedachtem Kriegs-Rath Radticken, Inhabt bezugsfähigen Kauf Contractus sub B. nachstehende Grund-Stücke erbt, und eigenthümlich für 1750 Rthlr. an sich gekauft, nemlich: 1.) Dessen vor dem Hohen-Zhor belegene Stadt und Garten-Wiese, wie solche in dem Catastro vom 1ten Septemb. 1748. in registrirt, mit dem darauf liegenden Hopfen und Dopsen-Stangen. 2.) Den daran liegenden Garten, in denen Grängen und Maalen, wie er diese Stücke ererbet und erkaufet, 3.) benebst denen in dem Garten-Hause farbhanden Tapeten, und übrigen Mobilien, ferner 4.) dessen drey halbe Dufen vor dem Neuenthor, davon zwey in einer Gahre, und im Catastro No. 34. er 35. auch zwischen Peter Moldenbauers und Braunschwigen Dufen, die dritte aber im Catastro No. 39. zwischen Cämmerer Wollen Erben, und dem Schwederschen Stift belegen seyn, und 5.) zwey halbe Stück in, so von seinem seligen Groß-Vater Peter Radticken bestammen, und vor dem Wählschen Zhor, über dem Jamundischen Hosten Grund Feld-wers, bey Martin Hosten, und Stadt-werts bey selbigen von dem seligen Advocat Wädels im Besitz habenden 2 Stücken belegen. Mit allerdenklicher Bitte, daß Wir solcherhalb Edicalliter zu ertheilen, allergnädigst geruchen möchten. Wenn Wir nun solches Sachen statt gegeben; So demnach citiren und laden Wir alle diejenigen Creditores, so an oberselben liegende Grund-Stücke, ein dingliches Recht, oder ex Capite protemiscos, oder ex quocunque alio capite eine Ansprache zu haben vermeinen, hiemit und kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier zu Cöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Stolpe affigiret werden soll, peremptorie, daß ihre a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche weise zu versicheren vermögte, ad Aa. anzeigen, auch den 20ten Martii vor Unserm Hof-Gerichte allhier euch gestellt, die Documenta zu justification eurer Forderungen in Originale produciret, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliches Erkenntnis gewartet, mit Ablauf des Termini aber, sollen Aa. für beschloffen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderung ad Aa. nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannter Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen während inofficiret, nicht weiter getheset, von denen erwähnten Grund-Stücken abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschwigen auferleget, Wornach ihr euch zu achten. Signatum Cöslin den 20ten Novemb. 1750.

(L.S.)

G. B. v. Born, Hofgericht's Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs. Cämmerer und Churfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditoribus, und welche sonst ex jure reali, oder ex quocunque alio capite eine Ansprache an dem Lieutenant Feder. Wilhelm von der Dffen, oder dessen im Neu Stettinschen District belegene Gut Lämbsow zu haben vermeinen, Unserm Bruch, und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß der Wittwe'ster Lorenz Richard Wörig von Born, vermittelst copeylischen anliegenden Supplicatio allhier angezeigt, was massen er von gedachtem Lieutenant Fried. Wilh. von der Dffen, das erwähnte Gut Lämbsow, am und für 13800 Rthlr. erhandelt, wie der mehrere Inhalt des copeylischen hiebvergehenden Contractus sub A. wovon das Original in Termino produciret werden sollte, mit mehrerem befatete: mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu seiner desto mehrern Sicherheit gewöhnlich Edicalliter zu ertheilen allerunterthänigst geruchen möchten. Wann Wir nun solchem Sachen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit und kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier zu Cöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Neu-Stettin affigiret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 2 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten

ten Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihre dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verzeichnen vermöget, ad Acta anzusetzen, auch in Termino den 7ten May vor hiesigen Hofgericht alle hier persönlich und unanfechtlich, oder per Mandatarium, welche ihr bezifferten annehmen und dieselben mit gerechtem Instruction und Vollmacht auch zur Güte zu verzeihen habet, zum Vorher erstellet, die Documenta in Justification eurer Forderungen sodann in originali produciret, eiltliche Handlung pfleget, in deren Entschuldig aber rechtliche Erläuterung gewartet, sub commatione, daß ihr sonst präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen aufergelegt werden soll. Wormach st. Signatur Coblen den 17ten Februaril 1751.

Der Königl. V. ante Herr Heinrich Friederich Gräbenh, im Vornemmen Amte Saalze, bei von dem Herrn Krieges-Rath Gebelwaffr, dessen in besagtem Amte in Kempentorf heisigen Hof- und Lehn-Schulzen Gericht erbreizent heimlich an sich gekauft, weshalb ad instantiam des Herrn Käufers, soll nach jede Creditores, auch sonst jedermanniglich, welche daran einig Ansprüche, ex quocunque capite solche herühree, zu machen gemeinet sind, hiedurch citiret und geladen werden, in Termino den 8ten Martii, den 1ten April, und 4ten May c. a. vor die Königl. Saalzeer Amts Gerichte zu erscheinen zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, auch gehörig zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß in Termino ultimo der Präclusions-Bescheid publiciret, sie von dem Schulzen-Gericht abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufergelegt werden solle.

Nachdem der hiesige Schulz-Jude Marcus Hiesch, seinen Sohne Samuel Marcus, selb allhier haben des Hans und Bude, für die an gedachten Sohn schuldige Capitalia, erb. und eigenhümlich zugeschlagen, oben erwöhnter Samuel Marcus aber, seiner Schulden halber gedachtes Hans und Bude an die sämtliche dasige Judenschaft, darun, weil dieselbe ihre Schuld darin hat zu einem wahren Eigenthum immerwährend verkauft, und das Geld den 24ten April, c. zu Rathhause erkaufet werden soll, die Judenschaft oder ihrer Sicherheit halber Citatio Creditorum zu veranlassen gebethen; So wird solches dem Publico so hienit bekandt gemacht, und werden Creditores ad liquidandum et justificandum in Termino sich eins zu finden sub präjudicio citiret.

Es ist zu Exempto an der Rega, der dortige Schulz-Jude, Isaac Ephraim, den 24ten Februaril a. c. mit Bude abgegangen, dahero binnen 12 Wochen a dato publica ionis alle und jede Creditores des Isaac Ephraims, ihre Forderung bey dem Magistrat zu Exempto anzumelden, und die Special-Vollmacht an dem Herrn Senatorem Hornen, als bereits ex officio ad acta constituirten Mandatarium, insgleichen die ad veruicandum Credita in Händen habende Documenta originalis einzusenden haben, damit man die Credita mit des Defuncti verlassenen Vermögen balanciren, o. z. z. überdest ein Liquidations-Process zu veranlassen sey; Wann nun ein oder anderer Creditor sich mit seiner Forderung binnen 12 Wochen peremptori der Frist nicht melden, sich in dessen In-Ansehung der angezeigten Schulden, iusticiencia bonorum finden möchte; So soll das übrige Vermögen nach des Defuncti Testament, an dessen Erben, welche theils in Driesen, theils in Pohlen wohnen, vererbt worden, die Wittve des verstorbenen Juden aber nur pro rata die Schulden ihres Mannes zu bezahlen schuldig seyn.

In Colbern verkauft Schiffer Michael Kancenburg, seine Wohnbude in der Claus-Strasse, zwischen Schiffer Peter Stodten Wittve, und Meister Andreas Schuls-Häusern inne belegen, an den Schuster Johann Friedrich Wulff; Wer also wider diesen Kauf etwas anzuwenden, oder an der Wohnbude was zu fordern hat, kan sich gegen den 14ten April bey dem Herrn Administrator Reinhardt melden, weil ihm alsdann das Wenige, so er heraus bekommen möchte, bezahlet werden soll.

Bey denen Stadt-Gerichten in Drenkhof, ist des verstorbenen Candidati Juris, Carl Ludewig Lavesmanns nachgelassene, und auf dasigen Altstädischen Felde, in allen Schlägen belegene halbe Hufe Land, ad instantiam Herrn Otto Friedrich Scharsmüldts, Bürgermeisters zu Freyenthalde, Turoris nomina seines leiblichen Sohner, Johanna Sophia Scharsmüldt, und Herrn Stephan George Lavesmanns, Bürgermeisters in Angermünde, um damit sie sich auseinander setzen könnten, mit der gerichtlichen Taxe von 450 Rthlr. öffentlich subhahret, und Termino Licitationis zum zweytenmal, am Circatione sowohl der vorgegedachten Erben, als auch der Creditorum, auf den 6ten April c. Morgens um 9 Uhr anberaumet worden.

In Cörlin haben seligen Christian Technow Erben, sich wegen ihres dafelbst habenden Wohnhauses dergestalt verglichen, daß der Dragoner, Wäner und Lehwebler Meister Christlieb Technow solches an sich genommen, und seine Wittve Erben auf ihr Antheil befriediget; welches hiedurch bekandt gemacht und Termino zur Verlesung auf den 30ten Martii c. angesetzt wird; So in 1den dießigen um so darwider etwas einzuwenden, oder an dem Hause zu fordern, sich melden, im widrigen der Präclusion gewärtigen können.

Da ad instantiam des zu Soldin verstorbenen Archi-Diaconi Erben, nachgelassenen Erben, 1.) deren alle in der Kleinen Post-Strasse, zwischen der Junasfer Palacen und Eransin Häusern belegen es Wohnhaus, so ein halb Erbe, jedoch durchgänglich auf abgebaut ist, einen Brunnen auf dem Hofe, und gute Wuh-Ställe hat, nebst denen inseparablen Pertinentien an Wiesen und Reuland, 2.) Ein Morgen Land von 9 Schoffel Aushaat, und 4 Fuder Pensschlag, dafelbst vor dem Neuenburger Thore, neben des Ad. rds

mann

mann Preussen Barken, und Meißer Nellen Land-Wägel besetzen; zu deren gedachten Erben Andrian-
 bersung, an den Meißbiethenden verkaufet werden sollen, wozu der 29te Martii s. c. pro Termino an-
 herau net ist; So haben sich alddann zu Solbin in der Kathz und Gerichts-Stube des Morgens um
 9 U. r die Kauf-Liebhaber zu melden, und die Meißbiethende davon gewisse Adjudication zu erwärken;
 Wie dann doch zugleich sämtliche Creditores dieser Erben auf gedachten 29ten Martii ihre Anforderungen
 an denen Immobilien zu liquidiren und zu justificiren, sub pena praelii et perpetui silentii ein-
 gesetzt werden.

8. Personen so entlaufen.

Als zu Wyrß des alten Schuß-Juden Samuel Salomons Sohn, Nahmens Jacob Salomon, etwa
 20 Jahr alt, von langleicher Statur, edellichen langen Gesicht, weißlicher Haare tragend, mit einem bläu-
 lichen Rock angethan, noch über tausend Rthlr. so viel jezo entdeckt worden, hier und dort, hin und wie-
 der aufgenommen, und damit heimlich und betrügerischer Weise schappiret; So wird eine jegliche respective
 Dorsigkeit und jedermännlich hiedurch ersuchet, falls sich dieser öffentliche betrügerische Jude
 irgendwo betreten lassen sollte, aus Liebe zur Justiz solchen soseich zu arretiren, und dem Magistrat zu
 Wyrß davon bestelbige Nachricht zu ertheilen, und selbigen gegen Erkennung der Kosten und gewöhnlichen
 Revehales verabsolgen zu lassen, damit dieser Verrißer nach dem Edict wider die Banquerottier der Proceß
 formiret werden könne. Man verhöret diese Willfährung in solchen und andern Fällen hinwiederum
 zu demoen.

Es ist dem Herrn von Flemming von Sebbin, eine Unterthanin, Nahmens Anna Maria Kappenberg,
 am vorigen Martini aus, wegelaufen, so aus dem Doere Bagloff gehörig, allwo selbige auch bey einem
 Bauern gedienet. Da nun aller angewandten Mühe, dieses Wägelin nicht können ausgefraget werden, ins-
 dem solche nur der Gegend Steetin dienen muß, weil selbige sich mit Consens der Herrschaft zwey Jahr in
 Steppß bey dorigen Bedter aufgehalten. Es wird also jedermännlich ersuchet, wo dieses Wägelin sich
 an halten sollte, davon dem Herrn von Flemming per Raugardten Nachricht zu geben; man verfürcht
 dafür einen raisonnablen Recompens, mit Verschweigung seines Nahmens. Besonders werden die Her-
 ren Prediger ersuchet, wo sich dieses Wägelin aufhalten sollte, davon Nachricht zu geben: welche sonst mitt-
 ler Statur, ohngefehr 19 Jahr alt, rund von Angesicht.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Hey der Kirche zu Streeßow sind vorrätzig 125 Rthlr. welche zinsbar sollen bestättiget werden;
 Wer solche verlangt, gehörige Sicherheit stellen, und Königlichem Consistorial-Consens beybringen kan,
 derselbe beliebe sich bey dem Pastore zu Collin zu melden.

Es sollen 150 2000 Rthlr. welche einem Pio Corpori zugehören, ausgezahlet, und mit Consens E.
 Hochwürdigem Königl. Consistorii anderweitig auf unverschuldete Land-Güter zinsbar bestättiget wer-
 den; Welche nun Belieben haben dieses Capital anzuh, oder auf die Belste aufzunehmen, und sollen sich bey
 dem Königl. Consistorial-Rath und Proposito Alenbruch in Stargard franco melden, als welchem von
 E. Hochwürdigem Königl. Consistorio committiret ist, die Bestättigung dieses Geldes, unter oben ange-
 führten Bedingungen, zu besorgen. Man kan auch desfalls bey dem Herrn Kreis-Einnahmer Waldemann
 in Stargard Nachricht erlangen.

Da auf Dieren 1300 Rthlr. an denjenigen, so nach der Königlichem Pupillen-Ordnung, die erste
 unverschuldete Hypothek, Consensum Collegii Popularii, und Eintragung in das Land-Hypotheken-Buch
 zu verschaffen vermeinet, ausgethan werden sollen; So wird solches anderweitig notificiret, und können
 sich diejenigen, so dessen bedürftig, franco bey dem Herrn von Wexin a Schojon, Stolpischen Kreis-
 liebig melden, und nähere Nachricht von demselben erwärken.

In der Stargardischen Depositen-Casse liegen 800 Rthlr. vorrätzig, so auf eine Zeit ausgethan,
 worunter 200 Rthlr. Kinder-Gelder; Wenn nun jemand diese Gelder bedürftig, und die gehörige Si-
 cherheit bestellen kan, derselbe wolle sich bey dem Stadt-Gericht beselbig melden, da ihm damit gebie-
 net werden sell.

Nachdem ein gewisses his dato annoch unter Vormundschaft stehendes Capital a 1057 Rthlr. 14 Gr.
 2 und 1 halben Pf. vordiehenden Marien einzahet, und dieses wiederum anderweilg zinsbar bestättiget
 werden soll; So hat n sich diejenigen, so bi schwebt weidende Siderheit machen können, bey dem Hn.
 Anrhandatore W. Sten zu Wepelin, bey Stargard, als Vormunde, oder bey dem Regierung-Secretario
 Hesen in Steetin zu melden.

Hey dem Hospital zu Daber kommen auf bevorstehenden Dieren 730 Rthlr. ein, wal. ba gegen sichere
 Hypothek wiederum zinsbar ausgethan werden sollen; Wer die selbe bedürftig, auch den Consen-
 sum Reverendissimi Consistorii herbey zu bringen gedendet, derselbe beliebe sich bey denen Herren Patronen
 von Dewitz, als auch bey dem Consul Dirigen Holtzhauer, Provicorem des Hospitals zu melden.

Es lieget ein Capital von 400 Rthlr. Pupillen-Gelder parat, und worzu noch 150 Rthlr. bevorztes
 fremdes Dikren so nimen; Wer demnach solche benöthiget, und sichere Hypothec stellen kan, beliebe sich bey
 dem Herrn Rath Weissen als Vormunde des Leonhard Fröhbers zu melden, und nähere Nachricht einzusehen.
 Es hat bey der Oberischen Kirche, im Mandatschen District, 785 Rthlr. 19 Gr. 8 Pf. und zu 5
 Legaten, jedes zu 100 Rthlr. vorrätzig, welche einbar beschäftiget werden sollen; Wer nun dieselbe gegen
 sichere Hypothec einbringen, und sonst Prestanda prästiren will, kan sich entweder bey dem Herrn Lande
 Rath von Ramin zu Stolzenhause, oder bey dem Prediger in Döb Johann Georg Waldass melden, und
 die Gelder so gleich in Cassa nehmen.

Es sollen 180 Rthlr. Kinder-Gelder einbar beschäftiget werden; Wer selbige gegen sichere Hypo-
 thec a. p. 100 Cento an sich nehmen will, kan sich bey dem Obrerath Spalding desfalls melden.

Als bey der Kirche zu Martenlin, im Wollinschen Synodo, ein Capital a. 150 Rthlr. bis 200 Rthlr.
 zu 5 pro Cent, einbar kan angezihen werden; So wird solches hiedurch öffentlich kund gethan. Es löns
 nen sich also diejenigen, so dessen benöthiget, eine unverschuldete Hypothec besitzig, und alle vorerst die-
 sene Sicherheit richtig lassen wollen, bey dässigen Pastor Herrn Daken, per Wollin, melden, und nähere
 Entschliessung, unter obigen Bedingungen benöthig seyn.

10. Avertissements.

Nachdem das Vieh Sterben, in dem zum Graffenbergschen Creyse belegenen Dorfe Moras, päntz
 Nb anfschöret, auch das geschwehete epidemischen Reinigung, die Communication bereits wieder eröffnet,
 und hergestellt worden; So wird solches dem Publico hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht. Signat.
 Stettin den 2ten Martii 1751. Königl. Preuss. Pommer. Krieges- und Domainen-Cammer.

Es hat die Pommerische Regierung zu Stettin ad instantiam Adam Christoph Friederich von Wöbke,
 in Absicht der in dem Dorfe Vornimencunow vorzunehmenden Reliquion, eines Theils des Rädiger Adama-
 sium von Wöbke, als proximiorum editaliter citiret, und sind die Proclamatia zu Stettin, Star. ard. und
 Bülow officiret, worin Terminus peremptorius auf den 12ten May c. sub praesidio angesetzt, und hat sich
 alsoquā bemeldeter abwesender Rädiger Adamas von Wöbke, vor der Königl. Regierung zu stellen. Sig-
 natum Stettin den 27ten Januarii 1751. Königl. Preussische Pommerische Reglements-Cansley.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, Kdalg in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des P. H. Rom.
 Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Geben Johann Ludwigs Lantzen hiedurch zu vernehmen, tols
 gestalt Barbara Elisabeth Rabags, bey uns unterm 2ten May p. Klare erhoben, daß sie mit dir vor
 einiger Zeit bey dem Chirurgo Redenberg in Star. ard. gedienet, dieselbe unter dem öffentlichen Verpree-
 sen sie zu beytrahen zum Beschlas verleiher, geschwänget, und hiernächst durch vielfältige Vermessun-
 gen, sie allemahl zu verlassen, dich wiederholentlich verpflichtet. Als Klägerin nun, da sie einen Sohn zu
 Welt gebohren, du dich auch angeblüh, bereits wir dich als Vater zu demselben bekand, und vor dem Was-
 glichter zu Pörs angelobet, dich mit der Klägerin abzustunden, und vork Kind hinreichende Alimenter zu besoh-
 len, auf die Vollenziehung des vornominten Matrimonii, und allenfalls wegen ihrer rechtlichen Anfordernun-
 gen pro desoratione, auch der Tauf Kosten gerecht zu werden, abzutragen, und da sie diesen Anstenta-
 halt nicht in Erfahrung bringen können, dein Vormund, der Materialist Otto auch eiblich erachtet, daß er
 davon keine Nachricht und Wissen dast gehabt; So haben wir darauf gegenwärtig Edictal-Citation an dich
 veranlassen. Citiren und laden dich auch solchemnach zum ersten, zweiten und drittenmal, und also peremo-
 torie, in Termino den 12ten Junii a. c. vor unserer Regierung hieselbst, persöhnlich, oder durch einen genugs-
 samen Gebollmächtigten zu erscheinen, und inforckst den Versuch der Güte zu gewärtigen; Hiernächst aber
 in Entscheldung derselben, auf die wider dich angebrachte Klage mit Besande zu antworten, und beigestalt
 bey dem Wöbke zu verhandeln, daß so gleich definitive erkannt werden könne, bey deinem Aufbleiben aber zu
 gewärtigen, daß auf gebühlich doctete Aff- und Refixion dieses, nichts desto weniger mit Publication einer
 rechtmässigen Urtheil verfahren werden soll. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, so haben wir
 gegenwärtig Edictal-Citation hieselbst, zu Pörs und Brandfuet affigiren lassen, auch denen Infall getrigs
 Bozen wödentlich zu in seiren veranlassen, und wird übrigens dem Magistrat zu Pörs anbesohlen, dieses
 Edictal-Patent, mit Ablauf des Termins, ohne fernere Anregung, cum Documento Aff- et Refixionis zu res-
 mittiren. Signatum Stettin den 24ten Februarii 1751.

Königlich Preussische Pommerische und Camminische Regierung.

(L. S.)

B. V. von Wachsoltz, Regierungspräsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des P. H. Rom.
 Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Geben Anna Louisa Joseph hiedurch zu vernehmen, wie bein
 Herrmann, der Schloss Meusten Joachim Fridrich Cam. it. w. nen des angeblüh von dir betriebenen Ehes-
 bruch, und in dessen Abwesenheit erengaten Kindes, auf die Ehecheidung unterm 2ten Octobr. p. a. gekla-
 get, und Wir, da derselbe pflüh erhalten wie er deinen Anferthalt nicht wisse, Edictales veranlassen, citiren
 dich auch solchemnach hiedurch zum ersten, zweyten und drittenmal, und also peremptorie in Termino den
 24ten May c. a. vor unserer Regierung persöhnlich zu erscheinen, und wegen des einseitigen Ehesbruchs
 bey dem Wöbke deine rechtliche Nothdurft besohalt bejubringen, daß in Entscheldung der Güte, welche so
 dau

Dann mit allem Fleiß versuchen zu werden soll, definitive erlanget werden könne, wie du denn auch einen hieseligen Regierungs-Avocat mit gehöriger Vollmacht und Instruction zu versehen; bey deinem gänzlichem Aufsehehlein aber zu veranlassen hast, daß alsdenn wegen der gesuchten Ehescheidung auf reproducirte Documenta aff. et relictionis dieser Edictum ersehen soll, was sich zu Recht gebühret. Damit nun dieses in deiner Nachricht gelangen möge, haben wir diese Edicti-Citation hieselbst, zu Starogard und Clogau angeschrieben, auch denen Intelligenz-Blättern inseriren lassen.

Wornach ic. Signatum Stettin den 5ten Febr. 1751.

Königl. Preussische Pommerische und Commisfische Regierung.

von Wadlow, Regierung's Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs. Kämmerer und Churfürst u. c. Entschließen denen Witten, Unsern lieben Getreuen, sämtlichen seligen Christian Erich von Münchöden Anraten Unsern Erbh. und fügen zu dem hieselbst in Wissen, was wir lassen der Rittmeister von Steinkeiler tutor nomine jetzt gedachten seligen Christian Erich von Münchöden Kinder, vermittelst eines übergebenen, und in Abschrift hiebey gefügten Supplicari, nachdem das Pupillen-Collegium per Decretum vom 16ten Augusti 2. p. Subhationem erfordert, und die Taxation der Güther nunmehr per Commisarium bereits geschehen, die ästimirten Güther zwar ad hacten zu stellen, aber un-terthänigst gebeten. Als Wir aber nur darauf zuverderst auch gegenwärtige Edictales ad relucendum er-kaunt haben; So erlösen und laden Wir euch hieselbst ernstlich, und traft dieses Proclamaum, wovon eines allhier in Cöslin, und das andere zu Colberg, und das dritte zu Cöslin affigiret werden soll, daß ihr die daso innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern und 4. für den dritten Termin zu rechnen, euch ad acta erkläret, ob ihr die ästimirten Güther, welche folgenberechtigt inselien gekommen, als r.) Das Antheil des Guthes Rasow, nach der Taxe sub A. 6019 Nr. 23 Gr. 2.) Das Guth Curies parh. nach der Taxe sub B. 2012 Nr. 20 Gr. 6 Pf. und 3.) Das Guth Lidow, nach der Taxe sub C. 3468 Nr. 13 Gr. 4 Pf. auf 24 Jahr wiederkäuflich gegen Erlegung des ästimirten Werths, annehmen wollet, zu dem Ende auch den 30ten April. Vorherkommen vor Unserm Hofgericht hieselbst unanfechtlich erscheinet, das Petium ästimatum sofort baar erlegt, wober euch jedoch hierüber inselien inungestört wird, bey Zeiten einer Avocaten anzunehmen, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht zu versehen, ihm auch eure etwaige Exceptions, und den Verweh der selben, bey Zeiten an die Hand zu geben, damit sofort finale Erkenntnis erfolgen könne, sub comminatione, daß ihr sonst gänzlich präcludiret, und weaen dures an achten Güth in etwail habenden Nachtheils, nicht weiter gebühret werden sollet; Wornach ihr euch zu besien. Signatum Cöslin den 24ten Januarii 1751.

(L. S.)

G. V. von Woin, Hofgericht's-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs. Kämmerer und Churfürst u. c. Geben der Marie Wendlands, des Gochtragers Christian Jordan selbsts Ehefrau hiedurch zu vernehmen, wie dein Ehemann der Gochträger Christian Jordan unterm 21. Decembre. s. p. wider dich wegen dochthafter Verlassung Klage erhoben, und angezeiget, wie du dich bereits im Jahr 1744. heimlich davon gemacht, seit der Zeit auch nicht wiedergekommen, noch es, aller angewandten Müh. ungeschadet erfahren könne, wo du dich aufhältst; Weidrigens aber, und da er nicht länger ohne Frau bleiben wille, Processus in puncto m. lit. desert. wider dich zu veranlassen, aber un-terthänigst gebeten. Als wir nun diesem Seuch, de Supplicante den Eid, daß er keinen Aufenthalt nicht wisse, abgeschicket, deserviret, und wider dich Processus in pando malit. desert. eröffnet. So erlösen und laden wir dich hiedurch zum ers-ten, andern, und drittenmal, und also auch peremptorie hiermit parh. ernstlich, in Termino den 24. May t. h. c. vor Unserer Regierung hieselbst in Person, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten zu erschei-nen, erheblich und zu Recht beschändliche Ursachen, warum du deinen Ehemann hhero verlassen, alsdenn an-zuwirken, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht erkannt und angeprochen wird, anzuhören: Du erscheinest nun, und geledest diesem oder nicht, so soll auf gehörlische doctre A. ff. und Relitio der Edicti-Paroche, welche zu r. damit sie in deiner Nachricht kommen, hieselbst, wie auch in Cöslin und Cöslin affigaliren, auch denen Intelligenz-Blättern wöchentl. inseriren lassen, nichts desto weiser mit Eröffnung einer rechtmäßigen Wetel verfahren, und dem Kläger, mittelst Vorbehaltung rechtlicher Müh. und was nicht nach-gegeben, sich seiner Gelegenheit nach anderweitig wieder Christlich verhehligen zu dürfen. Wornach ic. Signatum Stettin den 11ten Januarii 1751.

In Memoria de ist vor 4 Wochen verstorben der Bürger Lorenz Klitz, gewesener Rittmeister des Köpfer, ohne Erben, hat aber eine Witwe, Elisabeth H. Vers. nach gelassen. Die Verlassenschaft besteht in einem hauptsächlichen Wohnhause, so lanq. 40 Rt. an Weirt; Eine Freygrube; Eine Acker an der Westseite, und eine Freygrube im Eyde n. Brude, welche beyde Stücke Acker aber für Schuld verpfändet. Wel nun in Laubnung, ob r. nächst dabei, bey Cöslin, noch Auerwandten von dem Verstorbenen wohnen sollen, und noch andere sich als Erben, wegen der ersten Frauen angeben; So werden Termini Citationis zu sein, den 22. n. Martii zoten April und 24ten May s. c. bestesetzt; in welchen sich die etwaigen Erben melden müssen wenn sie hiernächt nicht wollen präcludiret seyn.

Nachdem auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, der sogenannte Wolfs-Winkel, in der Porphyr-Stadt-Heppbergerode, das Holz verkauft, zu Acker und Wiesen uhrbar gemacht, und mit nöth-

Familien besetzt werden soll, die Anschläge wegen der Häuser und Scheitlen, imgleichen wegen der Nutzung und Abzugs Kosten, auch schon von der Königl. Krieger- und Domainen-Kammer approbiret, nicht weniger von Sr. Königl. Majestät zu Recultirung dieses Werks 10 Saack Fichten-Poß, aus der Staffel diesen Heyde geschenkt worden, und es nur darauf ankommt, daß ein Entrepreneur sie finde, der die Nutzung gänzlich übernehme; zu wieviel solches hiemit abgemacht bestandt gemacht, und können diejenigen, so Lust und Belieben tragen, die Nutzung zu übernehmen, oder sich auch nur als Abwickler und Mäder das bey gedachten zu lassen, sich zu Hofshause melden, wo: hiß ihnen die völlige Nachricht und Anschläge communiciret, und zu Beförderung dieses Werks alle Hülfe geleistet werden soll.

Da nachmehr der Proceß, welcher ex Testamento Herrn Samuel Lichtenbergs zu Greiffenhagens verstorbenen Ehefrauen, zwischen denselben und den dasigen Materialist Herrn Cronern anstehen, völlig geendiget, auch die fürhandene Mo- et Immobilia, nach denen ergangenen Judicatis eingetheilet worden; So wird solches, besonders denen respective Legatariis, welchen von der Erb-Verberin in dem nachgelassenen Testament etwas vermachet, oder quocunque modo bey dieser Erbschafts-Sache etwas zu fordern haben, kund gemacht, damit sie in Zeit von 4 Wochen sich gehörig melden, und ihre Befriedigung erhalten können.

Was beträhet zu Greiffenhagen an der Oder, machet denen Arbeits-Leuthen und Tagelöhnern hierdurch bestandt, daß aus Jhro Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, zu Anfang des Monats May: des bevorstehenden Frühjahrs, der Anfang mit der Bewallung jenseits der Stadt, vorläufig des Mühl- u. Kappstaden Entrepris, gemacht werden soll; und versichert man, daß bey solcher Arbeit, ihnen ein jeder noch accordiret werden soll, womit sie vollkommen friedlich seyn, ihr reichlich Aufkommen dabey nicht allein haben, sondern auch etwas dabon zu verüben im Stande seyn werden. Es wollen also hie gleiche Arbeits-Leuth, welche mit Graden und Karren sich abgeben können, gegen Ausgangs Aprilis e. daselbst sich einfinden, und beym Waschfrak melden, wobeiß sie sofort in Arbeit gestellt, auch die dazu nöthige Geräthschaften an Karren und Schuppen, vorräthig haben werden.

Da zu Folge Einer Hochlöblichen Krieger- und Domainen-Kammer Resolution vom 10ten und 26ten Februaris e. das Königl. Kügenwaldische Amts-Dorf Alten-Schlawe, im Schlawischen Distric belogen, wegen des, seit dem 2ten Februaris e. sich dajelbst gedürfterten Vieh- Sterben eingesperrt, und die nämlichen Dorfschaffter und Passagen mit Postirung besetzt worden; So wird solches hiemit herordnetermaßen dem Publico angezeigt: und weisen sonst eine Passage von Schlawe nach Stolpe über Alten-Schlawe und Sternitz zu gehen pfleget, so dienet zur Nachricht, daß solche gegenwärtig gesperrt, dahero die Reisenden ihren Weg die ordinaire Post-Strasse über Warchau und Hofkow nehmen müssen. Signis den 14ten Martii 1751. von Wöhn, Landrath und Director des combinirten Schlawes und Polnorschen Creyßes.

Zu Colberg verkauft der Zimmer-Gesell Michael Datzmann, sein vor dem Lauenaburger Thore daselbst, zwischen Johann Redningen und Martin Bantzen Häusern inne belegene Wohnhaus, nebst dazu gehörigen und dahinter liegenden Garten, an Mathias Rammeln, und soll das Kauf-Prestum dafür dem aakten Martii bey dem Herrn Administratore Reinhard bezahlet werden; Hat jemand hierwider etwas einzuwenden, hat er sich gegen die Zeit zu melden, weil er hiernächst nicht weiter gehöret werden soll.

Der Groß-Bürger und Brauer-Kelteste Herr Gregorius Grassen, und seine Ehefrau, haben das ihnen zuzufallene Bietersche Brauhaus zu Colberg in der Daulstrasse, zwischen Herrn Krangen und der Jungfer Troben Häusern belogen, an den Schiffer Kettelbeck daselbst verkauft; welches Königl. Verordnung gemäß durch die Intelligenz-Bogen bestandt gemacht worden; damit diejenigen, so eine gegründete Anspruch darauf zu haben vermeinen, sich zwischen hier und zukünftigen Oetern melden können.

Der Schiffer Hul: Hohenstank, und der Schiffszimmermeister Samuel Kniephof zu Pölß, haben das ihnen zustehende gemeinwärtliche Schiff, die junge Maria genannt, verkauft, und sollen die Kauf-Gelder den 25. Martii e. anzubehalet werden. Wer also vermeinet ein gegründetes Recht an diesem benannten Schiff und dessen Verkäufer zu haben, der muß sich zwischen hier und den 25. Martii e. bey dem Ältermann der löbllichen Kaufmannschaft zu Alten Stertin, Herrn Jos. Fried. Veters melden: nach den 25. Martii e. wird man niemanden weiter Hülfe und Antwort geben, und er hat sich selbst zu bezumeßen, wann er durch sein Stillschweigen sich Schaden zuzusetzt.

Es verkauft zu Eßlin der Unter-Officier Franz, von dem hochlöbl. Jung-Preßschen Regiment, sein von seiner Schwäger Mutter geerbtes Haus, wie auch wieleich Herr Franz, vornehmer Bürger, und Brauer, solches ererbtes Haus an den Bürger Erdmann Wischen, Meister des löbllichen Gewerks der Schüller, um und für 160 Rthl. zum Lobdien-Kauf, welches zwischen dem löbllichen Meister Otto Schwenden, und dem Knopfmacher Meister Titzen inne belogen, in der Junder-Strasse; Woran an diesem Hause noch einige Ansprache vermeinet zu haben, der kan sich bey dem Käufer binnen 14 Tagen melden, sonsten keiner mehr gehöret werden soll, und bevorstehenden Jubilati gewöhnlichermassen verlaßten werden wird.

Es verkauft zu Eßlin Meister Dav: Koppe, sein Gerke-Haus von 5 Gehinte, worin 3 Käsens, wie auch die Stelle im Gerberg Garten, so zu der Gerberey gehöret, um und für 42 Rthl. solches ist beles

gen 1.) das Gerbes, Hans zwischen Messer Köpff, und Messer Jacob Muck, und 2.) die Stelle im Gerbes Garten, zwischen Messer Wehenabten, und Messer Magal Kierwalden, iene belegen, an den Bürger und Messer Edtmann Wiltchen zum Todten Kauf; Wer nun noch eine Ansprache vermerket zu haben, der soll sich binnen 14 Tagen bey dem Käufer melden, nachhendes keiner mehr gehört werden soll, und gewöhnlichem fünfzig Verlassungs-Tage, als auch 70 Jubilate, verlassen werden soll.

In Eölin hat der Apotheker Herr Mathias Gabriel Wandland, seine Officin an den Provisor, Herrn Georg Gottlieb Eigin verkauft; Wer etwa eine begründete Ansprache daran zu haben vermerket, muß sich binnen 4 Wochen bey dem dortigen Stadt-Bezirck melden, wie er denn sub pena praclusi et perpetui silentii hie mit citiret wird.

In Regenwalde hat der Bürger und Brauer Herr Anton Angler jun. laut Hypothekennachtrag pag. 273. wovon Glück Acker, nemlich eine Biererthe im Ober-Zelde, von 2 Morgen, von der Dohsen Grund ausgehend, bis an die Lathische Straße, zwischen Jürgen Friedrich Strey Felds, und Johann Kraus sen Stadtwerts; imgleichen eine Biererthe im Paajzer Felde, auch von 2 Morgen, von der Sohlen ans gehend, bis an die Regenwaldische Haacken, zwischen Jacob Lütcken Stadt- und Michael Kraus Felds werts, von seinen verstorbenen Vater-Bruder Jacob Angler, welche solche 2 Stück Acker schon vorläufig an die Dorowische Kirche für 50 Rtl. veräußert, auf sich transsceriret, will aber solche 2 Stück Angler, sen. Altermann des Gewercks der Schneider, seinen Vorzuehen nach, vor gedachte 2 Stück Acker, von seinen verstorbenen Bruder Jacob Angler geerbet, und sich ein Käufer verfinden, wider der Dorowischen Kirche das Capitel all abtragen wolle; So wird dieses zu jedermanns Wissensthat gebracht.

Der Herr Lieutenant Ernst Ludwig von Krausenfeld, macht dem Publico hie mit zu wissen, daß er während auf insehenden Ostern 1751 sein Gut Buch Wader, so sein seliger Vater an Herrn Friedrich Conradt auf achtzig Jahre wiederkänflich verkauft, zu relaxiren. Da nun das Kauf Pretium Herrn Conradt auf insehenden Marien oder Ostern, wieder bezahlet werden wird; So können sich alle diejenigen, so an Herrn Conradt, oder dem Gut eine Ansprache zu haben vermeynen, binnen gesetzter Zeit melden, und ihre Inra wahrnehmen, nach Verfassung der Zeit aber, wenn der Herr Lieutenant von Krausenfeld in den Herrn Conradt seine darauf habende Gelder bezahlet, so wird derselbe keinen mehr davor responslich sein, sondern es wird denselben ein perpetuum silentium hie mit interponirt.

Nachdem seligen Herrn Georg Eßlich Erben, ihren vor dem Dohsen-Thor, über der Lütcken Brücke zur linken Hand in der dritten Garten-Straße, belegenen Garten, wovon das eine Ende zu Weisen, an Herrn Kriegs-Rath Hacht Garten, Stadtwerts, und das andere Feldwerts liegt, an den Bürger und Buch Wader in 20 Stücken verkauft; Als wird dieser Verkauf der Königl. Verordnungs zufolge, hie mit öffentlich kund gemacht, und dessen einer oder der andere eine Ansprache daran zu haben vermerket solte, hat sich derselbe 4 dero binnen 4 Wochen, bey dem Herrn Käufer zu melden, oder zu genähigen, daß er nach der Zeit niemand responslich seyn, sondern das Kauf Pretium in gesetztem Termino anzustellen wird; wie den auch dieser Ort in der hiesigen Observantz nach, an den künftigen Verlass-Tage gehörig verlassen werden soll.

Zu Rangardten kauft der Herr Bürgermeister Räß, von des seligen Reichs Witwe, ein Ende Land, nebst der darauf befindlichen Saat, und den daran befindlichen Kohl-Hof, bey der hiesigen Malze Mühle, am Wählen-Feld belegen, um und für 16 Rthlr. zu einem Erb- und Todten Kauf; Welches Königl. Verordnungs gemäß, zu jedermanns Notze hiedurch bekannt gemacht wird, damit der, oder dieses unter, so darwider etwas einzuwenden, oder sonst eine Ansprache zu haben vermerket, sich inn thals 14 Tagen, entweder zu Rathshaus, oder bey dem Käufer selbst, persönlich melden, und ihre Inra wahrnehmen können, nachher aber sich der Praclusio zu gewärtigen haben.

Als eine Zeit her aus vielen, und theils entlegenen Dörfern, häufig Klagen eingelauften, daß die Einwohner des Dorfes Sell, im Amte Marienfließ, Vieh geboeret haben, und ansehnliche Geld-Pföffe schuldig sind, woher denn entstanden, daß da die meisten Einwohner dieses Dorfes arm sind, und kaum ihre Hof-Weise haben, sie das erholene Geld für geboeretes Vieh durchgebracht, denen Klägern und Gläubigern, vermittelst Gelder, wanges, nicht zu ihrer Befriedigung verholten werden können; So findet das Königl. Amt nöthig, hiedurch alle und jede zu warnen, denen Sellischen Amtes-Einwohner kein Vieh ohne daare und willige Bezahlung abfolgen zu lassen. Die Dörfern Weidiger jeden Dreyes werden auch besonders ersuchet, ihren Gemeinden die Liebe zu erweisen, und diese wohlgemeinte Warnung bestens bekannt machen zu lassen.

Selbsten Bürgers und Altermanns des löblichen Amtes der Bader, Herrn Joachim Friderich Salmond resp. Erben, haben adrental den 2ten Terminum Licitationis, so den 17ten Martii c. 2. gehalten, gehöris abwarten lassen; ob nun gleich ein etwaniger Boff beschefen, so haben sie dennoch einen abermahligen Terminum Licitationis, und also pro ultimo den 24ten Martii c. Nachmittags um 2 Uhr in der Salmondschen Erbshuden anerkommer; welches nach Eöln, allergnädigster Verordnungs hie mit kund gemacht wird.

Da dem Gewerck der Fosi Becker, sowohl in ihrem Privilegio, als auch per Rescriptum vom 12ten May 1750. allergnädigst concediret worden, daß sie die sein Roggen, und erob Roggen Schiff Zwiebacken, private vor die andere hiesige B. d. d. Gewercke in Sektin zu haften beyhalten sollen; Als wird dem

dem Publico sowohl, als der hiesigen löblichen Schiffer-Compagnie, solches hiedurch kund gemacht, ihre sein Roggen, und grob Roggen Schiffe zu bedecken, sowohl von ihrem eigenen Mehl, als auch für Geld bey dem Amte der Hans-Wäcker nicht, sondern bey dem hiesigen Amte des Weizen und Roggen-Wäckers Gewercks, einlig und allein backen zu lassen, damit niemand solcherhalb sich in Ungezogenheit, und Confiscation der gebackenen Zwiebacken setzen mag.

Ein Oeconomia-Verständiger, welcher viele Jahre adeliche Güther verwaltes, und auf Trinitatis c. Dienstlos wird, offeriret seine Dienste; Wer eines solchen Menschen bedürftiget, beliebe sich bey dem Advocato Fisci Mäler, in Stettin zu melden, wo Lure davon nähere Nachricht ertheilen wird.

Seltzen Schiff: In dem Pückrenners Witwe, allhier auf der Schiffbauers-Lasstabs, stoltischen denen H. Mannsden und Sibbischen Häusern, ihre belegen Wohnhaus, sell im bevorstehenden Nechts-Tage nach Luqstrodogenitz beyru lobhamen Lastadischen Gerichte, an die Gebrüder Meslissen gerichtlich vor und abgelassen werden. Wer ein Jus contradicendi daran zu haben vermeynet, kan sich sodann daseibsthen melden, und Beweides gewärtigen.

Da dieziehung der vormahligen Verliassenen, oder Mundtischen Fünf Classen Lotterie, 5te Classe, nunmehr ober hieson eingerichteten neuen Lotterie, auf den 24ten May c. fest bleibet, auch zum Vorschein der sämtlichen Intereffenten, auch anderer Liebhaber, so Lust mit zu interessiren haben, ein Zuwachs von Loosen und Gewinnten, nach einem Avertissement hinzugesetz; So wird hienit solches veriret, und sämtliche vormehliche Intereffenten worden ersuchet, ihre alte Billets umzuwechseln, auch andere Liebhaber zum Kauf noch einiger fürhandener Billets invitiret, welche bey dem Apothecar Henning, nebst den Plan und Avertissement zu haben seyn. Bis den 4ten April c. wird die Umwechselung und Verkauf der Billets auch statt finden.

Als zu Greiffenhagen der Stadt-Chyurgus Herr Masche, seine 2 Ruthen Gartland, vorm Stettinischen Thor, an den Fäher Herr Plegel für 20 Rthlr. verkauft, und dagegen von dem Bräuer Herrn Rauswald 2 Ruthen Gartland, vorm Bahnschen Thor, für 28 Rthlr. erbt und eigenhümlich erlanset; So wird dieser Kauf und Verkauf hiedurch publiciret.

Die Collocatus in Pommern zu der hiesigen Französischen Lotterie sind folgende: In Anklam Dr. Bräuer, Kaufmann. In Colberg Dr. Hofprediger Landau. In Köslin Dr. Papillen, Rath Wichmann. In Damm Dr. Pastor Schulze. In Demmin Dr. Bürgermeister Schwede. In Gollnow Dr. Cammerer Zeelin. In Greiffenhagen Dr. Bürgermeister Martin. In Greiffswalde Dr. Professor Dähner. In Lanenburg Dr. Pastor Wehr. In Lupon Dr. Pastor Kummer. In Pasewalk Dr. Präpositus Stieglitz. In Pütschen Dr. Pastor Kuhn. In Schwinemünde Dr. Däpfer, Comm. Monnar. In Stargard Dr. Doctor la Bruquiere. In Stettin Dr. Gerichts-Secretair Jean-son. In Stralsund Dr. Berlin, Hofmeister bey dem Hn. Cammerhern von Althoff. In Uedom Dr. Präpositus Rutenich. In Wolleack Dr. Drens, Apotheker. Dieziehung der zweyten Classe dieser sehr vortheilhaften Lotterie, davon der Plan in hiesigen Intelligenzen sub No. 1. 2. und 3. zu ersehen, ist auf den 20ten hujus festgesetzt. Es werden hienit die Loos Zettel am künfftigen Freytag den 26ten dieses, Nachmittage im Seegler-Haus hieselbst öffentlich gefählt, gemischt, und in die Käder sethant, und wie es einem jeden seyn sehen, dabey einen Zungen abzugeben, wornach die Käder versiegelt, und in einem verschlossenen Zimmer bis den Ziehungs-Termin, gelassen werden. Es sind noch etliche Zettel in zweyten Classe, à 18 Gr. wie auch Actien zu der Gesellschaft von 1000 Loosen, à 1 Rthlr. 6 Gr. 8 9 dem Gerichte/Secretair Herrn Jean-son zu bekommen.

Brodtzay.

	Pfund	Loth	Da.
Für 2 Pf. Semmel		9	2
3 Pf. dito		14	3
Für 3 Pf. soßen Roggenbrod		29	2
6 Pf. dito	1	27	
1 Gr. dito	3	22	
Für 6 Pf. Hausbackenbrod	2	3	11
			3
1 Gr. dito	4	6	22
			3
2 Gr. dito	8	13	1 1/2

Vom 10ten bis den 17ten Martii 1751. sind zu Stettin keine Schiffe aus noch ein-pasirt.

Un Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 10ten bis den 17ten Martii 1751.

	Winkel	Sackel
Weizen	19.	12.
Roggen	105.	4.
Gerste	73.	18.
Malz		
Haber	23.	21.
Erbsen	2.	3.
Bunhwelzen		
Summa	224.	10.
		11. Wölke

11. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 12ten bis den 19ten Martii 1751.

	Wolle, der Stein.	Wolgen, der Winf.	Woggen, der Winf.	Gerste, der Winf.	Malz, der Winf.	Daber, der Winf.	Erbfen, der Winf.	Schwelz, der Winf.	Dorfen, der Winf.
zu									
Neclam	1 R.	20 R.	12 R.	11 R.		7 R.	16 R.		
Bahr		26 R.	13 R.	12 R.		8 R.	16 R.		6 R.
Belgard	3 R.	30 R.	11 R.	10 R.	12 R.	7 R.	16 R.	28 R.	7 R.
Berwalde		nichts	eingesandt						
Bubitz	3 R. 12g.	30 R.	11 bis 12 R.	10 R.		8 R.		8 R.	8 R.
Dätow			9 bis 10 R.	8 R.	10 R.	4 R.	12 R.		
Campha	3 R. 8gr.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	9 R.		8 R.
Colberg		31 R.	13 R.	11 R.	12 R.		10 R.		
Edlin		32 R.	12 R.	10 R.		7 R.	10 R.		
Ecklin	3 R. 12gr.	27 R.	11 R.	10 R.	10 R. 16gr.	6 R.	14 R.		
Daber			12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	16 R.		
Damm	Dat	nichts	eingesandt						
Dremin		21 bis 22 R.	10 R.	10 R.	12 R.	6 bis 7 R.	13 R.		
Edlichow	Haben	nichts	eingesandt						
Freyenwalde									
Garz		24 R.	13 R.	12 R.	13 R.	9 R.	16 R.		
Gollnow		27 R.	13 R. 12gr.	10 R.		7 R.	16 R.		
Greiffenberg	Dat	nichts	eingesandt						
Greiffenhagen	4 R.	26 R.	15 R.	12 R.	14 R.	9 R.	18 R.		
Güllow	Haben	nichts	eingesandt						
Jacobsbagen									
Jarmen		20 R.	11 R.	10 R.		7 R.			
Kabes	Dat	nichts	eingesandt						
Kauenburg		28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	16 R.		12 R.
Maffow	Haben	nichts	eingesandt						
Mausgard									
Neumary		24 R.	14 R.	11 R.	12 R.		14 R.		6 R.
Ostewald	1 R. 20gr.	24 R.	14 R.	11 R.	11 R.	8 R.	15 R.	16 R.	8 R.
Pencun	Dat	nichts	eingesandt						
Platze		30 R.	12 R.	10 R.	12 R.	9 R.	16 R.		
Pöls									
Polnro	Haben	nichts	eingesandt						
Polzin									
Pyritz	4 R. 8gr.	24 R.	12 R.	11 R.		8 R.	16 R.		8 R.
Ragebuhe	3 R. 20g.	30 R.	10 R.	8 R.	10 R.	6 R.	11 R.	13 R.	8 R.
Regenwalde	3 R. 16g.	26 R.	11 R.	10 R.	12 R.	5 R. 12g.	13 R.	24 R.	8 R.
Rheintwalde		24 R.	12 R.	9 R.		6 R.	14 R.		
Rummelsburg	Dat	nichts	eingesandt						
Schlave		28 R.	10 R.	9 R.	11 R.	6 R.	16 R.		
Stargard	4 R.	25 R.	13 R.	12 R. 12gr.		7 R. 12g.	16 R.	14 R.	8 R.
Stepenitz	Dat	nichts	eingesandt						
Stettin, Alt	4 R.	25 R.	14 bis 15 R.	12 R. 12gr.	13 R.	8 R. 12gr.	16 R.		7 R.
Stettin, Neu	3 R. 8gr.	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.		8 R.
Stolp	Dat	nichts	eingesandt						
Sempelburg		24 R.	10 R.	8 R.	10 R.	7 R.	14 R.		
Trepto, D. Pomm.	Dat	nichts	eingesandt						
Trepto, W. Pomm.		20 R.	10 R.	10 bis 11 R.		6 R. 12g.			
Uckermünde	Dat	nichts	eingesandt						
Uedom		24 R.	14 R.	12 R.			14 bis 15 R.		
Bangeritz	Haben	nichts	eingesandt						
Werden									
Wollin	3 R.	28 R.	12 R.	10 R.	11 R.	10 R.	14 R.	36 R.	11 R.
Wahen	Haben	nichts	eingesandt						
Wanow									

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.